

ARGE zur Gleichstellung von  
Menschen mit Behinderungen  
und chronischen Erkrankungen  
an Österreichs Universitäten  
und Hochschulen



**uniability**

## **Uniability**

Arbeitsgemeinschaft zur  
Gleichstellung von Menschen mit  
Behinderungen und chronischen  
Erkrankungen an Österreichs  
Universitäten und Hochschulen

p.A. Integriert Studieren  
Alpen-Adria-Universität Klagenfurt  
Universitätsstraße 65-67  
9020 Klagenfurt

T: +43 463 2700 9583  
F: +43 463 2700 999583  
W: <http://www.uniability.org>  
E: [info@uniability.org](mailto:info@uniability.org)

An das

Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5

1010 Wien

Per E-Mail:

[Gudrun.haberl-trampusch@bmbwf.gv.at](mailto:Gudrun.haberl-trampusch@bmbwf.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Klagenfurt, 28.12.2018

**Betrifft: Stellungnahme zu**

**BMBWF-32.000/0101-IV/7/2018**

**Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplan 2018/19 bis 2022/23**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Uniability, die Arbeitsgemeinschaft zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an Österreichs Universitäten und Hochschulen, bedankt sich für die Gelegenheit zum oben genannten Begutachtungsentwurf Stellung nehmen zu können.

Uniability schließt sich der Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrates zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf vollinhaltlich an.

Auch Uniability stellt mit Bedauern fest, dass im gegenständlichen Entwurf weder konkrete Maßnahmen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen, noch eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit für diesen Personenkreis enthalten sind.

Uniability beschäftigt sich bereits seit über zwei Jahrzehnten mit der Thematik, und wir erlauben uns daher auf die von uns erarbeiteten Dokumente **Notwendige Mindeststandards der Studienunterstützung für behinderte und/oder chronisch kranke Studierende**<sup>1</sup> sowie **Aufgabenbereich und Anforderungsprofil für Behindertenbeauftragte an österreichischen Universitäten**<sup>2</sup> zu verweisen.

Wir erlauben uns ferner vorzuschlagen, die folgenden konkreten Punkte in z.B. Abschnitt 2.2.4 entsprechend aufzunehmen:

- Die Sicherstellung **umfassender Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen**<sup>3</sup> im gesamten Studien-, Lehr- und Arbeitsumfeld, insbesondere auch in allen Aufnahmeverfahren von FH-Studiengängen, muss gewährleistet werden.
- Eine Angleichung der **Befreiung vom Studienbeitrag bei Studierenden mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 %** - wie an den Universitäten<sup>4</sup> - ist vorzusehen, um Studierende an Fachhochschulen nicht im Vergleich zu Studierenden an Universitäten zu benachteiligen.
- **Verpflichtende Verankerung von Behindertenbeauftragten** oder ähnlich benannter Stellen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen an allen Fachhochschulen. Unsere Erfahrungen der letzten zwanzig Jahre haben gezeigt, dass nur an jenen Standorten, an denen Behindertenbeauftragte eingerichtet wurden, entsprechende Fortschritte in der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen erzielt werden konnten.

---

<sup>1</sup> Download:

[https://www.uniability.org/forderungen/Notwendige\\_Mindeststandards\\_der\\_Studienunterstuetzung\\_fuer\\_Behinderte\\_und\\_oder\\_chronisch\\_kranke\\_Studierende.pdf](https://www.uniability.org/forderungen/Notwendige_Mindeststandards_der_Studienunterstuetzung_fuer_Behinderte_und_oder_chronisch_kranke_Studierende.pdf)

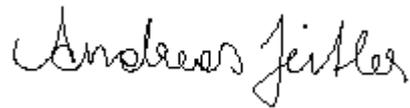
<sup>2</sup> Download: [https://www.uniability.org/forderungen/2009-02-19\\_Jobprofil\\_Behindertenbeauftragte.pdf](https://www.uniability.org/forderungen/2009-02-19_Jobprofil_Behindertenbeauftragte.pdf)

<sup>3</sup> im Sinne des BGStG (§6 Abs.5), das als barrierefrei „bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche“ definiert, „wenn sie [...] **in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe** zugänglich und nutzbar sind.“

<sup>4</sup> Vgl. §92 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002

Uniability, als Vereinigung aller Behindertenbeauftragten, Behindertenvertrauenspersonen und weiteren Kolleginnen und Kollegen, die sich an den Universitäten und Hochschulen mit der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, sowie mit der Umsetzung eines möglichst barrierefreien Studien-, Lehr-, Forschungs- und Arbeitsumfeldes befassen, bietet in diesem Zusammenhang gerne seine Expertise in Hinblick auf das Erreichen dieser Ziele an.

Für den Verein Uniability,

A handwritten signature in black ink that reads "Andreas Jeitler". The script is cursive and fluid.

Andreas Jeitler, Bakk.techn.

Obmann Uniability

Elektronisch gefertigt.